



C1607

Ⓣ

699
+18j.

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

§ 2 AsylRLG

Art. 6 GG als Hindernis für
Ausreise + Abschiebung der noch
im Familienverband lebenden
18-jährigen Tochter, deren
Vater wg. Krankheit nicht aus-
reisen kann + Leistung nach § 2 erhält.
Antragstellers,

In der Verwaltungsstreitsache

der Frau ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
Abt. Soziales und Gesundheit -Rechtsstelle-,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 32. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Droste
als Einzelrichter

am 25. Januar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
der Antragstellerin ab 19. Dezember 2000 (Antragseingang bei Gericht) bis
zur Zustellung eines Widerspruchsbescheides, längstens jedoch für drei
Monate, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Die Kammer hat die Sache durch Beschluss vom 22. Januar 2001 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Der sinngemäße Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren,

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Soweit dem nicht eindeutig begrenzten Antrag der Antragstellerin entnommen werden könnte, dass sie auch Leistungen nach § 2 AsylbLG betreffend Zeiträume vor dem Eingang des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Gericht (19. Dezember 2000) begehrt, liegt allerdings ein eiliges Regelungsbedürfnis nicht vor. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass für diese aus Sicht des Antragseingangs beim Gericht zurückliegenden Zeiträume der Antragstellerin noch wesentliche Nachteile existentieller Natur drohen.

Ab 19. Dezember 2000 hat die Antragstellerin aber einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerin hat gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz. Die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt für diejenigen, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Dabei müssen nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift (und) die beiden Tatbestandsalternativen - Ausreise kann nicht erfolgen - und - aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden - kumulativ vorliegen. Sowohl die freiwillige als auch die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung muss an den im letzten Halbsatz des § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründen scheitern (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 4. Oktober 2000 - 8 A 410.00 -;

(VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2001 - VG 6 A 653.00 - m.w.N.). Andere z.B. rein tatsächliche Hinderungsgründe für Abschiebung und Ausreise (vgl. § 55 Abs. 2, 2. Variante AuslG) werden von § 2 Abs. 1 AsylbLG nicht erfasst. Das Vorliegen von Gründen, die den Ausländer hindern, in seine Heimat zurückzukehren, hat er im vorläufigen Rechtsschutzverfahren glaubhaft zu machen. Die Art der erteilten Duldung kann je nach Dauer ihrer Gültigkeit ein Indiz dafür sein, ob Gründe im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG der Ausreise und Abschiebung entgegenstehen oder nicht. Das folgt daraus, dass mit den in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründen (humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse) auf die Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2, 1. Variante AuslG (Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich) und § 55 Abs. 3 AuslG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet) verwiesen wird und in der zuständigen Ausländerbehörde, dem Landeseinwohneramt Berlin, Weisungen über die Geltungsdauer der Duldung je nach dem Grund der Duldungserteilung bestehen. Lässt sich der Grund für eine Duldungserteilung allerdings nicht eindeutig erkennen oder bestehen Zweifel daran, dass die Duldung weisungsgemäß erteilt wurde, ist der Träger der Sozialhilfe verpflichtet, dem nachzugehen und die Rückkehrhindernisse selber zu prüfen, denn der Gesetzgeber hat die Erteilung einer bestimmten Art der Duldung gerade nicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG gewählt, sondern die Rückkehrhindernisse im Einzelnen benannt und damit den Träger der Sozialhilfe mit einer eigenständigen Prüfung beauftragt. Die der Ausreise entgegenstehenden genannten Gründe müssen in der Person des Hilfeempfängers selber erfüllt sein.

Streitig ist zwischen den Beteiligten vorliegend allein, ob für die Antragstellerin aus Gründen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und ihre Ausreise in ihre Heimat Bosnien und Herzegowina nicht erfolgen kann. Das hat die Antragstellerin aber nach der hier nur gebotenen summarischen Prüfung glaubhaft gemacht, auch wenn ihr zuletzt vom Landeseinwohneramt Berlin nur eine für sechs Monate gültige Duldung erteilt worden ist.

Mangels anderweitigen Vortrages kommt hier als Hinderungsgrund für Ausreise und Abschiebung im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG nur in Betracht, dass von der Antragstellerin im Hinblick auf den Gesundheitszustand ihres Vaters die Ausreise aus persönlichen, rechtlichen oder humanitären Gründen - die sich teilweise überschneiden können - nicht verlangt werden kann.

(Wied. angeht)

Allerdings hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht, dass ihr Vater auf ihre Anwesenheit aus therapeutischen oder medizinischen Gründen angewiesen ist. Aus dem Attest der ihren Vater behandelnden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie vom 9. Juni 2000 ergibt sich dies schon deshalb nicht, weil dort nur bescheinigt wird, die Antragstellerin sei für das Gleichgewicht der Familie von „eminenter“ Bedeutung. Das Attest der vom 19. Juli 2000 bescheinigt der Antragstellerin für die „Psychohygiene“ der Familie von „eminenter“ Bedeutung zu sein. Dies lässt aber eine therapeutische oder medizinische Bedeutung der Antragstellerin für ihren Vater nicht erkennen. Das wird dadurch bestätigt, dass Frau offenbar das freiwillige Ausscheiden der Antragstellerin aus dem Familienverbund nicht als problematisch ansieht. Auch die weitere Begründung überzeugt nicht. Schon die Wortwahl ist nicht nachzuvollziehen. Inwieweit die Rückkehr der Antragstellerin die freie Willensäußerung des Vaters betreffen soll bleibt unklar. Soweit Frau zum Ausdruck bringen will, dass jede Verweigerung der Erfüllung eines Wunsches des Vaters der Antragstellerin durch deutsche Behörden zu einer Retraumatisierung führen könne, weil er erneut eine Erfahrung des Ausgeliefertseins, der Ohnmacht, der Hilflosigkeit und des Gefühls der Unerwünschtheit mache, wird dies nicht nachvollziehbar begründet. Es ist darüber hinaus auch nichts dafür vorgetragen oder ersichtlich, dass der Gefahr einer Retraumatisierung nicht durch die ihn behandelnde Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit einem einfachen psychotherapeutischen Gespräch vor dem Hintergrund der dem Vater der Antragstellerin und seiner Familie seit 1992 von deutschen Behörden erbrachten Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt und zur Heilung seiner Kriegsverletzung begegnet werden könnte. Bestätigt wird der Umstand, dass die Antragstellerin nicht wegen therapeutischer und medizinischer Bedürfnisse ihres Vaters in Deutschland bleiben muss, durch eine telefonische Auskunft des Sozialpsychiatrischen Dienstes Treptow, der in Erläuterung seiner Stellungnahme vom 29. September 2000 bestätigt hat, dass die Empfehlung, die Antragstellerin bei ihrer Familie zu belassen, auf sozialen Aspekten nicht aber auf medizinischen basiere. Vor diesem Hintergrund kann die von Frau nunmehr telefonisch aufgestellte Behauptung, die Ausreise der Antragstellerin würde den Therapieerfolg des Vaters gefährden, nicht ungeprüft der Entscheidung zugrundegelegt werden. Beim jetzigen Verfahrensstand kann diese Frage, die weiterer Ermittlungen bedürfte, letztendlich aber noch offen bleiben, denn ein Hindernis für die Rückkehr in ihr Heimatland im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG ergibt sich für die Antragstellerin derzeit bereits aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Der sich aus Art 6 Abs. 1 GG ergebende Schutz der Familienzusammengehörigkeit kann ein Hindernis für Abschiebung und freiwillige Ausreise darstellen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2001 - 6 A 653.00 - m.w.N.). Das setzt allerdings voraus, dass bereits der Ausreise oder Abschiebung eines Familienmitgliedes einer der im § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründe entgegensteht und deshalb die Verwirklichung der Familiengemeinschaft im Heimatland nicht möglich ist.

Ausweislich des den Vater der Antragstellerin betreffenden Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners erhält der Vater der Antragstellerin vom Antragsgegner derzeit laufende Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das lässt nur den Schluss zu, dass der Antragsgegner davon ausgeht, dass der Rückkehr des Vaters der Antragstellerin derzeit in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannte Gründe entgegenstehen. Dann braucht aber auch das Gericht insoweit keine weiteren Ermittlungen anzustellen, es sei denn es würde sich aufdrängen, dass der Antragsgegner insoweit eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hätte. Das ist hier nicht der Fall. Das Landeseinwohneramt Berlin hat dem Vater der Antragstellerin derzeit eine Duldung mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt und die von ihm behauptete Traumatisierung bisher nicht abschließend geprüft. Dem Landeseinwohneramt Berlin (Bl. 59 d. AA) liegt ein zwei Jahre altes Attest des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie Dr. S. vom 14. Dezember 1998 vor, aus dem sich ergibt, dass die schwere kriegsbedingte Kieferverletzung des Vaters der Antragstellerin aus dem Jahre 1992 damals noch nicht annähernd ausgeheilt war. Insbesondere sei es erforderlich geworden, eingebrachte Knochen und Implantate wieder zu entfernen. Der aktuelle Zustand wurde dahingehend beschrieben, dass die Aufnahme fester Nahrung nicht möglich sei und der Patient ständige Schmerzen habe. Mit Attest vom 22. Dezember 1999 für die Ausländerbehörde und vom 9. Juni 2000 für das Sozialamt bescheinigt Frau A. aktueller, dass nach insgesamt 20 Unterkieferoperationen weiterhin ausgedehnte Wundheilungsstörungen mit einer chronischen Unterkieferknochenentzündung sowie Schmerzen im Bereich der Transplantationsentnahmestellen bestünden. Dann ist es bei der offenbar vorliegenden schweren und nur schlecht heilenden Verletzung nicht ausgeschlossen, dass der Vater der Antragstellerin weiterhin in Deutschland behandlungsbedürftig ist. Der Antragsgegner kann sich deshalb im Rahmen des ihm eingeräumten Ermittlungsermessens auch auf ältere ärztliche Stellungnahmen stützen. Es ist danach nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner derzeit davon ausgeht, dass der Rückkehr des Vaters der Antragstellerin derzeit noch persönliche und humanitäre Gründe im Hinblick auf dessen medizinische Behandlungsbedürftigkeit entgegenstehen. Inwieweit der Vater der Antragstellerin unter

einer posttraumatischen Belastungsstörung mit Nervosität, erhöhter Reizbarkeit, ausgeprägten Ein- und Durchschlafstörungen mit Alpträumen und vermehrtem Schwitzen leidet und, ob diese Symptome der Behandlung in Deutschland bedürfen, braucht bei diesem Sachstand nicht weiter aufgeklärt zu werden.

Vorliegend spricht dann aber alles dafür, dass die Rückreise der Antragstellerin in ihre Heimat den derzeit tatsächlich bestehenden und durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten Familienverband auflösen würde.

Dass der Familienverband derzeit noch besteht, hat die Antragstellerin dadurch glaubhaft gemacht, dass sie weiterhin in der Wohnung ihrer Eltern lebt und sowohl Frau ~~XXXXXX~~ als auch der Sozialpsychiatrische Dienst Treptow die soziale Bedeutung der Antragstellerin für die Familie bestätigt haben.

Der Familienverband der Antragstellerin unterliegt in der konkreten Ausgestaltung auch dem Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. In den Familienbegriff dieser Bestimmung sind nicht nur die Eltern und ihre minderjährigen Kinder, sondern auch die volljährigen Kinder der Familie einbezogen. Das ergibt sich daraus, dass das in Art. 6 Abs. 2 bis 3 GG geregelte und auf minderjährige Kinder beschränkte Erziehungsrecht im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 GG nach der Systematik des Art 6 GG keine Rolle spielt. Dass der Familienbegriff der deutschen Rechtsordnung auch volljährige Kinder umfasst, zeigt zudem die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehungen z.B. im Familien- und Strafprozessrecht (BVerfGE 57, 170, 178). Das bedeutet allerdings noch nicht, dass der Schutz der Beziehung von Eltern zu volljährigen Kindern nach Art. 6 Abs. 1 GG unbegrenzt ist. Typischerweise entfernen sich Kinder mit der Zeit von der Familie. Ob und wann der Schutz der Eltern-Kind-Beziehung im Einzelfall endet, kann hier aber offen bleiben, denn hier ist er mit Sicherheit noch gegeben. Im Vordergrund steht bei der Definition der Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG die gegenseitige Verantwortlichkeit der Familienmitglieder und ihr gegenseitiges Einstehen füreinander (Kommentar zu Bonner Grundgesetz, Art. 6 Rz. 20), wobei sich die Sorge um das körperliche, seelische und geistige Wohl der nächsten Verwandten in entsprechenden Versorgungsleistungen äußert (Dreier, Grundgesetzkommentar, Art. 6, Rz. 47). Für die seelische Stabilisierung auch von erwachsenen Familienmitgliedern gewinnt die Eltern-Kind-Beziehung darüber hinaus in Krisensituationen der Persönlichkeit erhöhte Bedeutung (BVerfGE 57, 170, 179). Im vorliegenden Fall ist die Antragstellerin 18 Jahre alt, unverheiratet, geht nach Aktenlage noch zur Schule (ab 4. September 2000 in die 11. Klasse der gymnasialen

Oberstufe) und wohnt noch bei ihrer Familie. Schon das ist ein typischer Sachverhalt, bei dem eine Lockerung des Familienverbandes tatsächlich noch nicht erfolgt ist und dieser noch in der vor der Volljährigkeit der Antragstellerin bestehenden Weise praktisch uneingeschränkt fortbesteht. Darüber hinaus haben Frau ~~Seifert~~ und der Sozialpsychiatrische Dienst Treptow bestätigt, dass die soziale Einbindung der Antragstellerin in die Familie auch im Hinblick auf das Flüchtlingsschicksal der Familie derzeit sehr eng ist. Grundsätzlich stünde allerdings einer kurzfristigen Trennung der Familie Art. 6 Abs. 1 GG nicht entgegen, von einer solchen kann hier aber nicht ausgegangen werden, weil nicht ersichtlich ist, wann die Behandlung des Vaters der Antragstellerin in Deutschland nicht mehr erforderlich sein wird.

Dabei ist es unerheblich, dass die Antragstellerin derzeit tatsächlich nicht in ihre Heimat zurückreisen müsste, sie auch jetzt schon über § 3 AsylbLG ihren Mietkostenanteil für die Wohnung der Familie erhält und der hier letztendlich allein im Streit befindliche höhere Regelbedarf nicht zur Verwirklichung der Familiengemeinschaft erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat die Frage der Leistungsgewährung entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz nämlich an das Tatbestandsmerkmal der nicht möglichen Heimreise oder Abschiebung geknüpft, die als Vorfrage unabhängig von den begehrten Leistungen zu prüfen ist

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, weil der Antragstellerin die Einschränkung auf die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist. Zum einen ist mit einer langen Verfahrensdauer zu rechnen, weil ein Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen ist, die Chancen für eine Abhilfe im Widerspruchsverfahren angesichts des Abweisungsantrages des Antragsgegners im vorliegenden Verfahren eher als schlecht beurteilt werden müssen und die Kammer einen Terminstand von mehreren Jahren hat. Zum anderen decken die Leistungen nach § 3 AsylbLG nur den allernötigsten Bedarf und auch geringe Mehrleistungen berühren deshalb auf längere Sicht existentielle Bedürfnisse der Antragstellerin. Weil derzeit nicht absehbar ist, wann die Behandlung des Vaters der Antragstellerin abgeschlossen sein und er in seine Heimat zurückkehren wird, kann ein Anordnungsgrund auch nicht wegen voraussichtlich nur kurzen Leistungsbezugs verneint werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, wobei Gerichtskosten gemäß § 188 VwGO nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Droste

Ausgefertigt/Beglaubigt


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dr./Lib